

Kirchengesetz
zur Umsetzung des Zweiten
Kirchengesetzes über
Mitarbeitervertretungen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland 2013

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die durch Kirchengesetz vom 4. Dezember 1993 (KABI S. 339) erfolgte Übernahme des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Dezember 2011 (ABl. EKD S. 328), sowie die Ergänzungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern vom 4. Dezember 1993 (KABI S. 339), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (KABI 2011 S. 14), werden aufgehoben.

Artikel 2

Dem Zweiten Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425, Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD - MVG-EKD) wird zugestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AG MVG)

§ 1 Gemeinsame Mitarbeitervertretungen kraft Gesetzes (zu § 5 MVG-EKD)

(1) In Gesamtkirchengemeinden wird für alle Kirchengemeinden nur eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) In den Gesamtkirchengemeinden München und Nürnberg (§ 46 Abs. 3 Dekanatsbezirksordnung) kann abweichend

von Absatz 1 für jeden Prodekanatsbezirk oder gemeinsam für mehrere Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet werden. § 3 Abs. 2 Satz 1 MVG-EKD gilt entsprechend. Lösen sich einzelne Prodekanatsbezirke aus der Wahlgemeinschaft, bilden die verbleibenden Prodekanatsbezirke eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung. Aus der Wahlgemeinschaft ausgeschiedene Prodekanatsbezirke können eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung bilden.

(3) Alle Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 1 MVG-EKD, bei denen aufgrund von § 5 Abs.1 Satz 1 MVG-EKD keine eigene Mitarbeitervertretung besteht, weil dort keine wählbar ist, und die nicht mit benachbarten Dienststellen zu einer Gemeinsamen Mitarbeitervertretung zusammengeschlossen sind, bilden zusammen mit dem Dekanatsbezirk eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung.

§ 2 Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie (zu § 54 MVG-EKD)

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren jeweils ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Gesamtausschuss Kirche) und ein Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Diakonie in Bayern (Gesamtausschuss Diakonie) gebildet. Die Wahlen sollen in einem Zeitraum von drei Monaten nach Beginn der Amtszeit durchgeführt werden. Die Amtszeit eines Gesamtausschusses endet mit dem ersten Zusammentreten eines neu gewählten Gesamtausschusses.

(2) Der Gesamtausschuss Kirche besteht aus 9 Mitgliedern, der Gesamtausschuss Diakonie besteht aus 13 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestimmen.

(3) Beide Gesamtausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, dessen oder deren Stellvertretung sowie eine Schriftführung.

(4) Die Gesamtausschüsse treten mindestens zweimal jährlich in getrennten Sitzungen zusammen. Ein Gesamt-

ausschuss muss zusammentreten, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies verlangt oder der Landeskirchenrat bzw. der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(5) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch eines Gesamtausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(6) Aus der Mitte der Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Kirche bzw. Diakonie ist für den jeweiligen Gesamtausschuss ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu wählen, der bzw. die an den Sitzungen des Gesamtausschusses Kirche bzw. Diakonie mit beratender Stimme teilnimmt.

§ 3 Wahlverfahren

(1) Die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen von Kirche und Diakonie oder ein von der jeweiligen Mitarbeitervertretung delegiertes Mitglied werden jeweils zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen von den noch amtierenden Vorsitzenden der Gesamtausschüsse zu getrennten Wahlversammlungen einberufen. Sie bilden jeweils aus ihrer Mitte den Gesamtausschuss Kirche und den Gesamtausschuss Diakonie. Vertritt eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung kirchliche und diakonische Einrichtungen, sind deren Vorsitzender oder Vorsitzende oder ein von der jeweiligen Mitarbeitervertretung delegiertes Mitglied in beiden Wahlversammlungen wahlberechtigt und wählbar.

(2) In einem ersten Wahlgang wählen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder eines Kirchenkreises aus ihrer Mitte ein Mitglied ihres Kirchenkreises in den jeweiligen Gesamtausschuss.

(3) In einem zweiten Wahlgang wählen die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder kirchlicher Dienststellen weitere zwei Mitglieder aus ihrer Mitte in den jeweiligen Gesamtausschuss, die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die delegierten Mitglieder diakonischer Einrichtungen wählen vier.

(4) Die Stimmenzahl der in der Wahlversammlung vertretenen Mitarbeitervertretungen bemisst sich nach § 8 MVG-

EKD. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

(5) Die gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche berufen einen weiteren Vorsitzenden oder eine weitere Vorsitzende bzw. ein delegiertes Mitglied einer Mitarbeitervertretung einer kirchlichen Dienststelle in den Gesamtausschuss Kirche, die gewählten Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie berufen weitere drei Vorsitzende bzw. delegierte Mitglieder von Mitarbeitervertretungen diakonischer Dienststellen in den Gesamtausschuss Diakonie.

(6) Für die Wahlverfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend.

(7) Die Wahl der Stellvertretungen findet in einem gesonderten Wahlgang statt.

§ 4 Aufgaben der Gesamtausschüsse

(zu § 55 MVG-EKD)

(1) Die Gesamtausschüsse nehmen jeweils für ihren Bereich die Aufgaben nach § 55 Buchst. a) bis c) MVG-EKD wahr.

(2) Die Gesamtausschüsse nehmen die Entsendungen nach § 55a Abs. 4 MVG-EKD vor.

(3) Der Gesamtausschuss Kirche ist ferner zuständig für die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD, wenn ein konkreter Beteiligungstatbestand landeskirchenweit geregelt werden muss und nicht der Beteiligung der einzelnen Mitarbeitervertretungen, Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen oder einer Gesamtmitarbeitervertretung unterliegt. Die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD beträgt in diesen Fällen zwei Monate. Ausgeschlossen sind Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission fallen oder durch Kirchengesetz geregelt werden.

(4) Die Vorsitzenden der Gesamtausschüsse berichten mindestens einmal jährlich jeweils dem Landeskirchenrat und dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Situation der Mitarbeitervertretungen.

(5) Der Gesamtausschuss nimmt Beschwerden von Mitarbeitervertretungen entgegen, in denen Dienstgebern Missstände beim Vollzug des Mitarbeitervertretungsgesetzes sowie in

arbeitsrechtlichen Fragen vorgeworfen werden. Die zuständigen kirchenleitenden Organe der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beziehungsweise der Vorstand des Diakonischen Werkes sollen solchen Beschwerden konsequent nachgehen und wirken gemeinsam mit den jeweils zuständigen Gesamtausschüssen auf Abhilfe hin. Andere rechtliche Möglichkeiten der Streitentscheidung sind davon nicht berührt.

§ 5 Delegiertenversammlungen

(1) Die Gesamtausschüsse für Kirche und Diakonie berufen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich mindestens einmal im Jahr eine Delegiertenversammlung ein. Im Jahr der Neuwahl der Gesamtausschüsse ersetzen die jeweiligen Wahlversammlungen die Delegiertenversammlungen.

(2) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung entspricht derjenigen der Wahlversammlung nach § 3 Abs. 1.

(3) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des jeweiligen Gesamtausschusses geleitet.

(4) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Nachwahl für während der Wahlperiode ausgeschiedene Mitglieder des jeweiligen Gesamtausschusses, sofern auch die zugehörigen Stellvertretungen ausgeschieden sind.
- b) Beratung von Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gesamtausschusses.
- c) Einbringen von Anträgen an den jeweiligen Gesamtausschuss.
- d) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses.

(5) Die Fahrtkosten der Delegierten für die Wahlversammlung und die Delegiertenversammlung werden von der Geschäftsstelle (§ 8) erstattet.

§ 6 Landesausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie

(1) Die Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführer bzw. Schriftführerinnen sowie jeweils weitere zwei Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche und des

Gesamtausschusses Diakonie bilden den Landesausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und ihrer Diakonie (Landesausschuss).

(2) Der Vorsitz im Landesausschuss wird ab dessen erstem Zusammentreten für die Dauer eines Jahres von dem oder der Vorsitzenden des Gesamtausschusses Diakonie wahrgenommen und wechselt anschließend im jährlichen Turnus zwischen den Vorsitzenden der beiden Gesamtausschüsse.

(3) Der Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er muss zusammentreten, wenn sein Vorsitzender bzw. seine Vorsitzende oder dessen bzw. deren Stellvertretung oder ein Gesamtausschuss dies verlangt oder der Landeskirchenrat oder der Vorstand des Diakonischen Werkes Bayern darum ersucht.

(4) Vertreter und Vertreterinnen des Landeskirchenrates und des Vorstands des Diakonischen Werkes Bayern können auf Wunsch des Landesausschusses an dessen Sitzungen teilnehmen.

(5) Die gem. § 2 Abs. 6 gewählten Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen des Landesausschusses im jährlich wechselnden Turnus mit beratender Stimme teil. Die Vertrauensperson der Diakonie übernimmt den Sitz im ersten Jahr einer Amtsperiode.

§ 7 Aufgaben des Landesausschusses

(1) Der Landesausschuss nimmt die Aufgaben nach § 55 Buchst. d) und e) MVG-EKD wahr.

(2) Dem Landesausschuss sind darüber hinaus zugewiesen

- a) die Mitwirkung bei der Berufung von Vertrauensärzten und Vertrauensärztinnen,
- b) die Übernahme sonstiger bereichsübergreifender Aufgaben der Gesamtausschüsse, sowie
- c) der regelmäßige Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit relevanten Entscheidungsträgern und Interessenvertretungen in Kirche und Diakonie.

(3) Sofern der Landesausschuss Beteiligungsrechte nach §§ 39 und 40 MVG-EKD wahrnimmt, beträgt die Frist nach § 38 Abs. 3 Satz 1 MVG-EKD zwei Monate.

§ 8 Geschäftsstelle, Freistellungen

(1) Gesamtausschüsse und Landesausschuss bedienen sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle, die von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern getragen wird.

(2) Die Mitglieder des Gesamtausschusses Kirche werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 110 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter, die Mitglieder des Gesamtausschusses Diakonie werden für ihre Tätigkeit insgesamt im Umfang von 150 Prozent der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freigestellt. Die jeweilige Verteilung dieser Freistellungen auf die Mitglieder erfolgt durch die Gesamtausschüsse. Die Aufgaben der Gesamtausschüsse und des Landesausschusses sind in der Regel im Rahmen dieser Freistellungen wahrzunehmen. Die Kosten dieser Freistellungen erstattet die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern den jeweils von den Freistellungen betroffenen Stellen.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung des Kirchengerichts (zu § 58 MVG-EKD)

(1) Das vorsitzende Mitglied des Kirchengerichts und die zwei stellvertretenden Mitglieder des vorsitzenden Mitglieds des Kirchengerichts nach § 58 Abs. 3 MVG-EKD werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

(2) Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die zwei stellvertretenden Mitglieder zur Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landesausschuss gewählt. Sind Personen im Zuständigkeitsbereich der Pfarrerkommission betroffen, tritt an die Stelle des in Satz 1 genannten beisitzenden Mitglieds ein von der Pfarrerkommission benanntes beisitzendes Mitglied.

(3) Das beisitzende Mitglied zur Vertretung der Dienstgeber und die zwei stellvertretenden Mitglieder des beisitzenden Mitglieds zur Vertretung der Dienstgeber nach § 58 Abs. 4 MVG-EKD werden vom Landeskirchenrat, soweit Mitarbeitervertretungen in diakonischen Dienststellen betroffen

sind, vom Diakonischen Rat gewählt. Kommt eine Wahl nach Abs. 1 und 2 innerhalb einer von der Geschäftsstelle der Kirchengerichte gesetzten Frist nicht zustande, wird eine Nachfrist von drei Monaten gesetzt; kommt auch innerhalb dieser Nachfrist keine Wahl zustande, fällt dieses Wahlrecht dem Landeskirchenrat zu.

(4) Die Mitglieder des Kirchengerichts und ihre Stellvertreter bzw. ihre Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Landessynode berufen.

(5) §§ 23 und 24 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz gelten für die Mitglieder des Kirchengerichts entsprechend.

§ 10 Ersatzvornahme (zu § 60 MVG-EKD)

Weigert sich die Dienststellenleitung, einen rechtskräftigen Beschluss des Kirchengerichts umzusetzen, ist das nach Verfassung, Gesetz oder Satzung zuständige Aufsichtsorgan auf Antrag verpflichtet, den Beschluss im Wege der Ersatzvornahme durchzusetzen.

Artikel 4

Inkrafttreten, erstmalige Wahlen, Übergangsregelungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 Kirchenverfassung am vierzehnten Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 für den 1. Januar 2015 vorzusehen.

(3) Zur erstmaligen Wahl der Gesamtausschüsse werden die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen bzw. die von den Mitarbeitervertretungen delegierten Personen von Kirche und Diakonie hinsichtlich der Wahl des Gesamtausschusses Kirche vom Landeskirchenamt und hinsichtlich der Wahl des Gesamtausschusses Diakonie vom Diakonischen Werk Bayern zu getrennten Wahlversammlungen im Anschluss an die Wahlen und den Zusammentritt der Mitarbeitervertretungen für die Wahlperiode 2015 bis 2019 einberufen. Diese

Wahlen sollen innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten nach Beginn der Amtszeit der Mitarbeitervertretungen durchgeführt werden.